

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00202 vom 13. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00202

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00202 du 13 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00202 del 13 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. X., geboren 1960, als Mitarbeiter im Bereich Debitorenbuchhaltung bei der Y. angestellt und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen versichert, stürzte am 23. November 2003 zu Hause die Treppe hinunter (Unfallmeldung vom 26. November 2003, Urk. 10/1) und zog sich dabei eine distale intraartikuläre Trümmerfraktur des linken Radius und eine Fraktur des Processus coronoideus mit Abriss der volaren Kapsel und instabilem Ellbogen zu. Am 27. November 2003 (Urk. 10/4) und am 4. Dezember 2003 (Urk. 10/5) wurde er im Spital Z. operiert. Die SUVA erbrachte die gesetzlichen Leistungen in Form von Taggeld und Übernahme der Heilungskosten. Aufgrund von Sensibilitätsstörungen der ulnarisinnervierten Finger und einer deutlichen Schwäche der Interosseus-Muskulatur erfolgte am 18. März 2004 eine konsiliarische Untersuchung bei Dr. med. A., Fachärztin FMH für Chirurgie, Handchirurgie (Urk. 10/13), welche am 28. Juni 2004 eine operative Ulnarismobilisation und eine externe Neurolyse sowie die Entfernung des Osteosynthesematerials vornahm (Urk. 10/20). Ab dem 18. September 2004 wurde X. wieder zu 25 % und ab dem 30. September 2004 zu 50 % arbeitsfähig geschrieben (Bericht von Dr. A. vom 18. August 2004, Urk. 10/23, und Telefonnotiz der SUVA vom 30. September 2004, 10/28). In der Folge wurden über die festzusetzende Arbeitsunfähigkeit wiederholt Auseinandersetzungen zwischen X., der SUVA und der Arbeitgeberin geführt (vgl. dazu Urk. 10/31-43). Am 14. Januar 2005 wurde X. kreisärztlich untersucht, wobei Dr. med. B. in Übereinstimmung mit Dr. A. von einer Leistung von 80 % bei ganzzeitiger Präsenz in der angestammten Berufstätigkeit ausging (Urk. 10/44). Darauf teilte die SUVA X. mit Verfügung vom 18. Januar 2005 mit (Urk. 10/46), die Arbeitsunfähigkeit werde ab dem 19. Januar 2005 auf 20 % festgesetzt und das Taggeld dementsprechend ausbezahlt. Mit Eingabe vom 25. Januar 2005 (Urk. 10/52) und vom 8. Februar 2005 (Urk. 10/62), worin er erstmals Rückenbeschwerden anführte, erhob X. Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Januar 2005. In der Folge eröffnete die SUVA X. mit Verfügung vom 16. März 2005 (Urk. 10/86), dass sie eine Leistungspflicht für die Rückenbeschwerden ablehne, weil diese nicht unfallkausal seien. Auch hiergegen erhob der Versicherte am 31. März 2005 (Urk. 10/89) Einsprache. Die Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Januar 2005 wies die SUVA mit Entscheid vom 31. August 2005 (Urk. 10/140) und diejenige gegen die Verfügung vom 16. März 2005 mit Entscheid vom 17. Oktober 2005 (Urk. 10/151) ab. X. erhob gegen die beiden Einspracheentscheide Beschwerde. Das hiesige Gericht vereinigte die Beschwerdeverfahren und wies die Beschwerden mit Urteil vom 3. November 2006 ab (Urk. 10/178). Die von X. hiergegen erhobene

eingeschränkt. Der Kinn-Sternumabstand betrug 0/21 cm. Die HWS war in alle Bewegungsrichtungen frei beweglich. Bei der Untersuchung der oberen Extremitäten stellte das C.____ eine unauffällige Hauttrophik fest. Die Schultergelenke waren beidseits frei beweglich. Es lag kein Impingement vor und die resistiven Prüfungen waren unauffällig. Am linken Ellenbogen bestand eine Schwellung ulnar mit Druckdolenz und Auslösung von elektrisierenden Schmerzen bei Palpation. Die Narbe war reizlos. Über dem proximalen Radioulnargelenk lag eine leichte Druckdolenz vor. Der rechte Ellenbogen war inspektorisch unauffällig. Die Flexion/Extension war rechts 130/5/5° und links 120/20/20°. Das linke Handgelenk wies eine reizlose Narbe auf. Es bestand eine Druckdolenz über dem ulnaren Handgelenksspalt links. Schwellungen waren nicht ersichtlich. Ulnarduktion/Radialduktion war rechts 45/0/10° und links 35/0/10°. Die Pronation/Supination belief sich rechts auf 90/0/90°, links war sie aktiv häufig, passiv ein Drittel eingeschränkt. Es zeigte sich eine Atrophie der intrinsischen Handmuskulatur links. Die Finger-Spreizdistanz rechts betrug 22 cm, links 20 cm, der Fingerkuppen-Abstand beidseits 4 x 0 cm, die Sperrdistanz Dig. IV links 2 cm, Dig. V links 1.5 cm und die Daumenopposition links 2 cm. Die unteren Extremitäten waren allseits frei beweglich und unauffällig. Bei der Untersuchung des Neurostatus stellte das C.____ eine sensomotorische Ulnarisparese links mit leichter Beugestellung Dig. IV und V links, eine Atrophie der intrinsischen Handmuskulatur, eine Kraftverminderung der Langfingerflexoren, positivem Froment-Zeichen und Sensibilitätsverminderung an der lateralen Handkante fest. Der übrige Neurostatus war unauffällig. Das C.____ berücksichtigte bei seiner Beurteilung auch verschiedene Röntgenbefunde. Das CT Ellenbogen links mit 2D Rekonstruktion vom 10. März 2004 zeigte gemäß Dr. med. D.____, Oberarzt Radiologie, Spital Z.____, total konsolidierte Epicondylus ulnaris- und Processus coronoideus-Frakturen mit intaktem Osteosynthesematerial an beiden Orten, eine 3 cm grosse Gelenksmaus im ventralen Gelenkraum, ausgehend vom Processus coronoideus, eine beginnende Humeroulnararthrose und zwei Verkalkungen relativ peripher unterhalb des Epicondylus ulnaris. Auf dem CT des linken Handgelenks vom gleichen Tage stellte Dr. D.____ eine total konsolidierte intraartikuläre Radiusfraktur, mehrere intraartikuläre Kortikaldefekte am dorsalen Radius, einen verschmälerten radiokarpalen Gelenksspalt mit Gelenkflächenunregelmässigkeiten und eine ausgeprägte Inaktivitätsosteopenie fest. Der von Dr. med. E.____ am 14. Juni 2005 vorgenommene Röntgenbefund der BWS zeigte eine rechtskonvexe Skoliose ohne wesentliche degenerative Veränderungen in den seitlichen Aufnahmen. Der Röntgenbefund der LWS war bis auf die Fehlform unauffällig. Die von der Hirslanden Klinik erstellten Röntgenbefunde zeigten am linken Handgelenk, eine konsolidierte Fraktur, eine Irregularität der radialen Gelenkfläche mit Osteophytenbildung, einen leicht verschmälerten Gelenkspalt und einen unauffälligen Carpus. Am linken Ellbogen war eine konsolidierte Fraktur und Osteotomie, humeroulnar medial kleine Osteophyten und eine extraartikuläre respektive im Bereich der Kapsel befindliche Ossifikation sichtbar (Urk. 11/194 S. 4-5). Die Gutachter des C.____ gaben ihre Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in Kenntnis der medizinischen Akten und den eigenen Untersuchungen ab. Das C.____ führte zudem eine EFL durch, welche 19 Tests umfasste (Urk. 11/194 S. 10-17). Das C.____ attestierte dem Beschwerdeführer anhand der Akten und den eigenen Untersuchungen eine 70%ige Arbeitsfähigkeit. Das Gutachten begründet die erhobenen Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit in nachvollziehbarer Weise. Da das Gutachten sämtliche relevanten Fragen beantwortet, bildet

es eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage. Hieran mag der Einwand des Beschwerdeführers, es sei die Belastung der linken Hand beim Essen bei der Beurteilung mitzubetrachten, nichts zu ändern. Der Festlegung der Arbeitsfähigkeit durch das C. ___ sind Belastungen, welche sich im Alltag nicht vermeiden lassen, nämlich immanent. Die vom Beschwerdeführer in der Replik angeführte Tatsache, dass er keine Arbeitsstelle gefunden habe, ist für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht irrelevant, da diese nicht durch unfallbedingte Gründe verursacht wurde. Es besteht jedoch auch kein Anlass, eine reformatio in peius vorzunehmen, da nicht ersichtlich ist, weshalb dem Beschwerdeführer eine höhere als die vom C. ___ attestierte Arbeitsfähigkeit möglich sein soll. Das C. ___ legt nämlich in nachvollziehbarer Weise dar, dass der Beschwerdeführer nur noch zu 70 % arbeitsfähig ist. So ergibt eine Einschränkung von 2 Stunden pro Tag bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag eine Einschränkung von 25 %. Zusätzlich ist der Beschwerdeführer zu 5 % in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt (S. 8). Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht kann dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht zur Last gelegt werden, da kein Mahnverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) durchgeführt wurde.

3.3.3 Nach dem Gesagten ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten des C. ___ und dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. April 2009 von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten wie auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit auszugehen.

E. 4

4.1.1 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (Art. 28 Abs. 2 IVG; so genannter Prozentvergleich; BGE 114 V 313 Erw. 3a mit Hinweisen).

4.2.1 Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der Y. ___ wurde gemäss Arbeitgeberauskunft aus unfallfremden Gründen aufgelöst, nämlich aufgrund des fehlenden Vertrauensverhältnisses (Urk. 11/213). Es kann daher für die Berechnung des Invaliditätsgrades des Beschwerdeführers auch für das

Die Beschwerdegegnerin hat dazu in ihrer Beschwerdeantwort Stellung genommen (Urk. 8 S. 3-4). Bei den vom Beschwerdeführer erwählten Fr. 106'800.-- handle es sich um den versicherten Verdienst im Zeitpunkt des Unfalls zur Berechnung der Taggelder. Die Beschwerdegegnerin habe hierfür einen Verdienst von Fr. 111'384.-- ermittelt und habe daher der Taggeldberechnung das damalige gesetzliche Maximum von Fr. 106'800.-- zugrunde gelegt. Diese Begründung ist nachvollziehbar. Damit hat es diesbezüglich sein Bewenden. Soweit der Beschwerdeführer für die fragliche Periode (23. November 2002 bis 22. November 2003) einen Bonusanteil von Fr. 4'500.-- und Fr. 735.-- geltend mache, seien solche anteilsmässig von der Arbeitgeberin im Lohnbuchauszug berücksichtigt worden. Tatsächlich ergibt sich aufgrund des Lohnbuchauszugs (Urk. 10/204) eine Berücksichtigung von Bonusanteilen. Soweit der Beschwerdeführer höhere Anteile geltend macht, ist er dafür jeden Beweis schuldig geblieben. Es besteht demnach kein Anlass, von den Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin abzuweichen.

Was schliesslich die Behauptung betrifft, die in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden seien jeweils im Folgemonat abgerechnet worden, bestehen hierfür aufgrund der Lohnbuchauszüge für die Jahre 2002 und 2003 keine Anhaltspunkte (Urk. 10/202). Der Beschwerdeführer wurde ab Januar 2002 auf Stundenlohnbasis entschädigt (Fr. 50.-- brutto/Std). Aus dem Lohnbuchauszug für 2002 ergibt sich, dass er im Januar 73.25 Stunden geleistet und hierfür mit Fr. 3'662.50 entlohnt worden war. Fast gleichviel Stunden (73.75) wurden im Oktober 2002 abgerechnet. Im übrigen sind die geleisteten Stunden in einer erheblichen Bandbreite (2002: Minimum 73.25, Maximum 301 Std; 2003: Minimum 128.5, Maximum: 196.00 Std). Für die Behauptung, die Arbeitszeitabrechnung des Monats März 2003 sei mit dem Lohnlauf 25. April 2003 abgerechnet und ausbezahlt worden (Beschwerde S. 5), blieb der Beschwerdeführer jeden Beweis schuldig. Es besteht daher kein Anlass, von der Bestätigung der ehemaligen Arbeitgeberin abzuweichen, dass die im Lohnauszug November 2003 angegeben 196 Stunden den tatsächlich in jenem Monat geleisteten entsprechen (Urk. 10/213).

4.3.3 Demnach kann nicht beanstandet werden, dass die Beschwerdegegnerin der Rentenberechnung einen massgeblichen Jahresverdienst von Fr. 99'803.-- zugrunde gelegt hat.

Der Beschwerdeführer verlangt schliesslich von der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 320'000.--, da er wegen der Beschwerdegegnerin seine Arbeitsstelle verloren habe (Urk. 1 S. 4). Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a S. 414). Allfällige Schadenersatzansprüche des Beschwerdeführers waren weder Gegenstand der Verfügung vom 8. September 2008 (Urk. 10/226) noch des angefochtenen Einspracheentscheides vom 22. April 2009 (Urk. 2). Kommt dazu, dass für die

Beurteilung allfälliger Schadenersatzansprüche das Sozialversicherungsgerichts ohnehin sachlich nicht zuständig wäre. Auf dieses Beschwerdebegehren ist daher nicht einzutreten.

6. Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die Beschwerde in jeder Hinsicht als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten wird.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.